

***RICHTLINIEN FÜR DIE  
BÜRGERRECHTSDELEGATION  
VOM 29. JUNI 2020***

---



**AUSGABE  
29. JUNI 2020**

---

# INHALT

---

|  |          |
|--|----------|
| <b>ALLGEMEINES</b>   | <b>3</b> |
| Art. 1 Qualitätssicherung                                  | 3        |
| Art. 2 Informationskurse                                   | 3        |
| Art. 2a Vorstellungsgespräch                               | 3        |
| Art. 3 Rechenschaftsbericht                                | 3        |
| Art. 4 Apéro für die neu eingebürgerten Personen           | 3        |
| <b>PRÜFUNG DER EINBÜRGERUNGSGESUCHE</b>                    | <b>3</b> |
| Art. 5 Prüfung   | 3        |
| Art. 6 Vorbesprechung                                      | 4        |
| <b>EINLADUNG DER GESUCHSTELLENDEN</b>                      | <b>4</b> |
| Art. 7 Schriftliche Einladung                              | 4        |
| <b>EINBÜRGERUNGSGESPRÄCH</b>                               | <b>4</b> |
| Art. 8 Durchführung des Einbürgerungsgesprächs             | 4        |
| <b>BESCHLUSS</b>   | <b>4</b> |
| Art. 9 Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gesuches | 4        |
| Art. 10 Form des Beschlusses                               | 4        |
| <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>                                 | <b>5</b> |
| Art. 11 Einbürgerung ganzer Familien                       | 5        |
| Art. 12 Beizug einer Juristin oder eines Juristen          | 5        |
| <b>TABELLE</b>   | <b>6</b> |

---

# Die Bürgerrechtsdelegation von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 27 - 35 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

## ALLGEMEINES

---

### Art. 1 Qualitätssicherung

Die Bürgerrechtsdelegation (BüDe) führt im Rahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung regelmässig Workshops durch und fördert die Teilnahme ihrer Mitglieder an Weiterbildungen.

### Art. 2 Informationskurse

1 Um das politische Wissen sowie die Integration der Gesuchstellenden optimal zu fördern, führt eine geeignete Institution, beispielsweise die Caritas im Auftrag der BüDe Informationskurse durch. Diese sind von der BüDe zu organisieren und von den entsprechenden Gesuchstellenden in jedem Fall vor dem Gespräch beim zuständigen Departement zu besuchen. Die Administration erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Departement und einer geeigneten Institution, beispielsweise der Caritas. Das Inkasso wird durch die Gemeinde Horw mit den ordentlichen Einbürgerungsgebühren erledigt.

2 Der Besuch des Informationskurses wird Gesuchstellenden im Alter von über 16 Jahren empfohlen.

### Art. 2a Vorstellungsgespräch

1 Die Gesuchstellenden werden vom zuständigen Departement zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Diese müssen das Gespräch in deutscher Sprache führen können.

2 Am Gesprächstermin wird das Formular «Einbürgerungsbericht» zuhanden des Gemeinderates und der Bürgerrechtsdelegation vervollständigt. Gleichzeitig unterzeichnen die Gesuchstellenden am Gesprächstermin die Erklärung über die Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung sowie die Loyalitätserklärung über die Respektierung der Werte der Bundesverfassung.

### Art. 3 Rechenschaftsbericht

An der ersten Einwohnerratssitzung des Amtsjahres gibt die Präsidentin oder der Präsident der BüDe einen kurzen Rechenschaftsbericht an die Mitglieder des Einwohnerrates ab.

### Art. 4 Apéro für die neu eingebürgerten Personen

Einmal pro Jahr bzw. jedes zweite Jahr findet in einem feierlichen Rahmen ein Apéro für die neu eingebürgerten Personen statt.

## PRÜFUNG DER EINBÜRGERUNGSGESUCHE

---

### Art. 5 Prüfung

1 Auf Antrag des Gemeinderates prüft die BüDe die Einbürgerungsgesuche. Die Unterlagen der Gesuche werden vom zuständigen Departement der BüDe in übersichtlichen Ordnern vollständig unterbreitet. Die Prüfung umfasst das Erfüllen der gesetzlichen Bestimmungen und die Integration der Gesuchstellenden. Die BüDe-Mitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zusätzliche Informationen einholen.

---

2 Die BÜDe nimmt Anmerkungen und Bedenken von Dritten zu Gesuchstellenden entgegen und lässt diese in ihre Prüfung einfließen.

Art. 6  
Vorbesprechung

Das zuständige Departement stellt die Einbürgerungsgesuche für die nächste Sitzung vor. Sofern es erforderlich ist, fordert die BÜDe nähere Informationen über die Gesuchstellenden ein und holt Referenzen ein.

---

## **EINLADUNG DER GESUCHSTELLENDEN**

Art. 7  
Schriftliche Einladung

Bei einem positiven Vorbesprechungsentscheid werden die Gesuchstellenden schriftlich an eine Sitzung der BÜDe eingeladen.

---

## **EINBÜRGERUNGSGESPRÄCH**

Art. 8  
Durchführung des Einbürgerungsgespräches

Das Einbürgerungsgespräch gliedert sich wie folgt:

1. Die Präsidentin oder der Präsident begrüsst die Gesuchstellenden und lässt sie in kurzen Worten ihre persönliche Situation sowie die Motivation zur Einbürgerung schildern.
2. Die Mitglieder der BÜDe stellen an die Gesuchstellenden mündliche Fragen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Kanton Luzern, zur Gemeinde Horw, zu Sitten und Brauchtum sowie zur Integration. Es können auch zusätzliche, zum Thema gehörende, Fragen zu aktuellen politischen Themen gestellt werden. Die Antworten dazu werden beim Entscheid entsprechend gewürdigt.

---

## **BESCHLUSS**

Art. 9  
Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gesuches

1 Direkt nach Abschluss des Einbürgerungsgespräches beschliesst die BÜDe über die Zusicherung, die Sistierung oder die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches.

2 Vor dem Beschluss werden die Antworten auf die Fragen resp. die Diskussion mit den BÜDe-Mitgliedern zum staatspolitischen Wissen und zum Stand der Integration in die hiesige Gesellschaft sowie die Deutschkenntnisse der Gesuchstellenden besprochen. Ferner wird die Akzeptanz der Rechtsordnung, insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Recht auf Leben und persönliche Freiheit miteinbezogen.

Art. 10  
Form des Beschlusses

1 Der Beschluss wird in Form eines Beschlusstextes, eines Sistierungsentscheides oder eines Negativentscheides gefällt.

2 Der Beschluss der BÜDe wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

---

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### Art. 11

#### Einbürgerung ganzer Familien

Die BÜDe begrüsst es, wenn, sofern möglich, ganze Familien eingebürgert werden. Für Jugendliche, deren Gesuch in jenem der Familie integriert ist, wird ab dem vollendeten 14. Altersjahr ein separater Bericht und Antrag zuhanden der BÜDe verfasst; diese Personen erhalten auch eine separate Sitzungseinladung.

### Art. 12

#### Beizug einer Juristin oder eines Juristen

Für die Ausarbeitung eines Negativentscheides kann die BÜDe eine Juristin oder einen Juristen beiziehen.

Horw, 29. Juni 2020

Rita Wyss  
Präsidentin

Ueli Nussbaum  
Vizepräsident

---

**T a b e l l e****Änderungen der Richtlinien für die Bürgerrechtsdelegation vom 29. Juni 2020**

| Nr. der Änderung | Datum | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|-------|-------------------|------------------|
|                  |       |                   |                  |